

99135014006000, 99135014006000

Steuerberater und Steuerberaterin: Errichtung weiterer Beratungsstellen beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114010690/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135014006000, 99135014006000
Leistungsbezeichnung I	Steuerberater und Steuerberaterin: Errichtung weiterer Beratungsstellen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Steuerberater, Steuerberatergesellschaft, Zweigniederlassung, Nebenstelle, Filiale, Beratungsstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Verlagerung eines Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	11.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html
Teaser	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
Volltext	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können weitere Beratungsstellen unterhalten, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt. Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.
Erforderliche Unterlagen	formloser Antrag
Voraussetzungen	Antragsteller muss selbständige/r Steuerberater/in sein bzw. eine Steuerberatungsgesellschaft

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	Weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen sind gemäß § 46 Nr. 3 und 4 DVStB im Berufsregister der Steuerberaterkammer einzutragen. Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer im Falle des § 46 Nr. 3 DVStB von dem /der Steuerberater/in oder dem/der Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat bzw. den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters der Steuerberatungsgesellschaft die die Zweigniederlassung errichtet hat mitzuteilen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit hängt von der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen des zu bearbeitenden Einzelfalls ab.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	§ 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung durch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
Ansprechpunkt	Steuerberaterkammer
Zuständige Stelle	Steuerberaterkammer
Formulare	Fragebogen zur Erfassung von weiteren Beratungsstellen/Zweigniederlassung Fragebogen zur Antragstellung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG
Ursprungsportal	Tax advisor: Apply for the establishment of additional

Modul

Sachverhalt

advisory offices, Steuerberater und Steuerberaterin:
Errichtung weiterer Beratungsstellen beantragen
